OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750443/3/ER

Datum:

Linz, 27. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S J-A S, StA von Jamaika, geb. 19xx, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18. Mai 2017, GZ: BZ-Auf-9184-2013, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18. Mai 2017, GZ: BZ-Auf-9184-2013, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Wels zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Mai 2017 wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Schüler" gemäß § 63 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf rechtzeitig einen Verlängerungsantrag eingebracht habe. Ihr sei erstmals von 19. November 2014 bis 18. November 2015 eine Aufenthaltsbewilligung Schüler für den Besuch der ersten Klasse Bundeshandelsakademie L-A erteilt worden. In weiterer Folge sei der Aufenthaltstitel bis 18. November 2016 verlängert worden.
Im Zuge des ggst Verlängerungsantrags habe die Bf ein Schulzeugnis der ersten Klasse Bundeshandelsakademie aus dem Schuljahr 2015/16 sowie eine Schulbestätigung für die erste Klasse der Bundeshandelsschule L-A für das Schuljahr 2016/17 vorgelegt. Aus dem Zeugnis aus dem Schuljahr 2015/16 sei ersichtlich, dass die Bf zum Aufsteigen in die nächste Klasse nicht berechtigt sei, also kein ausreichender Schulerfolg erbracht worden sei.
Es sei mit der Bf vereinbart worden, dass das Ergebnis der ersten Schularbeiten im laufenden Schuljahr abgewartet werde, um beurteilen zu können, ob ein ausreichender Schulerfolg zu erwarten ist. Da sowohl die Deutsch-Schularbeit als auch die Schulnachricht 2017 negative Beurteilungen aufgewiesen hätten, sei kein ausreichender Schulerfolg gegeben und könne auch nicht prognostiziert werden.
Auch die Prüfung des Privat- und Familienlebens der Bf habe keine ausreichenden Gründe für die Erteilung der beantragten Verlängerung ergeben.

I.2. Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde und beantragte, der angefochtene Bescheid möge dahingehend abgeändert werden, dass ihrem Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung vollinhaltlich stattgegeben wird.
Begründend verwies die Bf im Wesentlichen auf ihre familiäre Bindung in Österreich und den zu erwartenden Schulerfolg für das Schuljahr 2016/17.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie das von der belangten Behörde mit E-Mail vom 24. Juli 2017 ergänzend vorgelegte Jahreszeugnis der Bf für das Schuljahr 2016/17, wonach sie zum Aufsteigen in die zweite Klasse berechtigt ist.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den rechtzeitigen Antrag der Bf, ihren bis 18. November 2016 gültigen Aufenthaltstitel als Schülerin zu verlängern, erließ die belangte Behörde im Mai 2017 – nachdem es der Bf bis dahin nicht gelang, den erforderlichen Schulerfolg nachzuweisen – den angefochtenen Bescheid. Ermittlungen hinsichtlich der Erfüllung des ersten Teils des NAG hat die belangte Behörde nur ansatzweise durchgeführt. Nachdem die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben hat, legte sie der belangten Behörde ihr Jahreszeugnis betreffend das Schuljahr 2016/17 vor, wonach sie zum Aufstieg in die zweite Klasse berechtigt ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unzweifelhaft und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem ergänzend vorgelegten Jahreszeugnis der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 63 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009, kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
(...)
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch einer Schule im Sinne des Abs 1, ist gemäß Abs 3 par.cit. die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg (...) erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 24 Abs 3 NAG ist Fremden im Rahmen des Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

Gemäß § 11 Abs 2 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Mai 2013, 2013/22/0050 Folgendes festgehalten:
„[F]ür die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als Schüler [ist] grundsätzlich der Schulerfolg für jenes abgeschlossene Schuljahr nachzuweisen, das dem Antragszeitpunkt auf Verlängerung vorangeht. Anders stellt sich allerdings die Sach- und Rechtslage dann dar, wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Schuljahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag verstrichen ist. In einem solchen Fall ist auch die Erbringung eines Erfolgsnachweises durch den Antragsteller bzw. die Einforderung eines solchen durch die Behörde für das zuletzt abgelaufene Schuljahr zulässig."

Die belangte Behörde hat – wohl in Sinne der Bf – mit der Erlassung des angefochtenen Bescheids zugewartet, um der Bf Gelegenheit zu geben, ihre Schulleistungen innerhalb des Schuljahrs 2016/17, in dem die Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist, zu verbessern. Als eine derartige Verbesserung nicht abzusehen war, hat die belangte Behörde für die Erlassung des angefochtenen Bescheids – iSd zitierten Rechtsprechung – den Schulerfolgsnachweis jenes Schuljahrs herangezogen, das dem Antragszeitpunkt auf Verlängerung vorangeht (2015/16).

Dieser Bescheid erwuchs aufgrund der rechtzeitigen Beschwerde nicht in Rechtskraft, und das Schuljahr 2016/17 ist während des offenen Rechtsmittelverfahrens zu Ende gegangen. Dieses Schuljahr hat die Bf positiv abgeschlossen. ISd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann sich die Bf auf diesen Schulerfolg zulässigerweise berufen.

Zumal die Bf mittlerweile den geforderten Schulerfolg nachgewiesen hat, kommt eine Abweisung ihres Verlängerungsantrags aus diesem Grund nicht mehr in Betracht.

III.3. Nach gefestigter Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur

Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Zwar hat die belangte Behörde Ermittlungen hinsichtlich des Schulerfolgs getätigt, hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG hat sie aber nur ansatzweise ermittelt. Zumal die Bf jedoch im Beschwerdeverfahren zulässigerweise ihren Schulerfolg aus dem Schuljahr 2016/17 eingewendet hat, ist iSd § 24 Abs 3 iVm § 63 Abs 1 NAG zu ermitteln, ob sie die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG weiterhin erfüllt. Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt darin begründet, dass aufgrund der im Akt einliegenden veralteten und nicht mehr aussagekräftigen Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde keine Beurteilung erfolgen kann, ob die Bf nach wie vor die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ außerdem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch – insbesondere aufgrund der dokumentierten mehrfachen persönlichen Kontaktaufnahmen der Behörde mit der Bf und dem Haftenden und der örtlichen Nähe der belangten Behörde zum Wohnsitz der Bf – davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter